

## **Die europäische Unterhaltsverordnung**

Kinder und andere Unterhaltsberechtigte können ab Juni 2011 Unterhaltsverpflichtete europaweit besser aufspüren und zur Zahlung ihrer Unterhaltsschulden veranlassen. Die europaweite Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen wird hierdurch erheblich erleichtert.

Dies regelt eine europäische Unterhaltsverordnung, welche nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden muss, sondern am 18. Juni 2011 in EU-Mitgliedstaaten in Kraft tritt.

Da Mitgliedstaaten begleitende Durchführungsbestimmungen verabschieden müssen, hat das Bundeskabinett am 15. Dezember 2010 einen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der europäischen Unterhaltsverordnung verabschiedet.

Die Verordnung sieht insbesondere vor, dass Unterhaltsentscheidungen aus anderen EU-Staaten einfacher vollstreckt werden können.

Bisher mussten ausländische Urteile in einem gesonderten Verfahren für vollstreckbar erklärt werden, und zwar immer dort, wo vollstreckt werden soll.

Künftig entfällt das Zwischenverfahren, und deutsche Unterhaltsurteile können in fast allen EU-Staaten unmittelbar durchgesetzt werden. Eine deutsche Mutter kann direkt den französischen Gerichtsvollzieher beauftragen, ein deutsches Unterhaltsurteil für ihr Kind und für sich zu vollstrecken.

Alle Mitgliedstaaten der EU richten zentrale Behörden ein, die bei grenzüberschreitenden Unterhaltsstreitigkeiten eng zusammenarbeiten. Wenn Unterhaltsberechtigte Hilfe benötigen, können sie sich an die zentrale Anlaufstelle ihres Staates wenden. Die zentrale Behörde eines Mitgliedstaates kann zum Beispiel helfen, den Aufenthaltsort des Unterhaltsschuldners ausfindig zu machen.

Finanzielle Hürden werden abgebaut, um die effektive und kostengünstige Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu ermöglichen. Die zentralen Behörden müssen ihren Personal- und Sachaufwand selbst tragen und dürfen ihn nicht den Unterhaltsberechtigten in Rechnung stellen. Benötigt ein Unterhaltsberechtigter zusätzlich rechtlichen Beistand, kann unter bestimmten Voraussetzungen Verfahrenskostenhilfe gewährt werden.

Als zentrale Anlaufstelle für europäische Unterhaltsstreitigkeiten ist in Deutschland das Bundesamt für Justiz vorgesehen.